

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Tripac-Verpackungen gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260015 3V03-02.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Tripac-Verpackungen mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Lagerverpackung

Tripackverpackungen besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandhüllen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von braunem Kraftliner (KLb), und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Die Verpackung hat eine dreieckige Grundform und ist als Versandhülle geeignet
- Boden halbautomatisch mit Selbstklebeverfixierung
- Deckel mit Steckverschluss
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „TRIPAC“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform "TP" und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	Ø=B
TP1	65	1.30	E	310	60
TP2	85	1.30	E	430	60
TP3	117	1.30	E	430	80
TP4	155	1.30	E	610	80
TP5	151	1.30	E	700	70
TP6	208	1.30	E	860	80

Die weiteren Spezifikationen der Tripac-Verpackungen sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40

Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach

Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung

Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien

Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Tripac-Verpackungen erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Tripac-Verpackungen werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Tripac-Verpackungen nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Tripac-Verpackungen dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Tripac-Verpackungen sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Tripac-Verpackungen als recyclingfähig
- (3) Die Tripac-Verpackungen haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Tripac-Verpackungen gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Tripac-Verpackungen machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Tripac-Verpackungen.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Tripac-Verpackungen sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Tripac-Verpackungen sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Tripac-Verpackungen.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Tripac-Verpackungen sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Tripac-Verpackungen.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Tripac-Verpackungen werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Tripac-Verpackungen geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Tripac-Verpackungen mit den Anforderungen der PPWR.

8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 10.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel
- (4) Unbedenklichkeitserklärung Incl. Reach-Erklärung